

Hauptsatzung der Gemeinde Dahme (Kreis Ostholstein)

Aufgrund des § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.02.2025 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Ostholstein folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Dahme erlassen:

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Wappen zeigt über blau-silbernen Wellen wachsend in Gold den roten älteren und den rot-silbern-roten jüngeren Leuchtturm der Gemeinde nebeneinander.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt auf blauem Flaggentuch, etwas aus der Mitte zur Stange hin versetzt, das Gemeindewappen in flaggengerechter Tingierung, dessen Schildfuß einen mit zwei blauen gewellten Fäden belegten, breiten, gewellten gelben Streifen überdeckt.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift "Gemeinde Dahme, Kreis Ostholstein".
- (4) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Stundungen bis zu einem Betrag von 2.500 EURO,
 2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 1.500 EURO nicht überschritten wird,
 3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 1.500 EURO nicht überschritten wird,
 4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 25.000 EURO nicht übersteigt,
 5. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit die monatliche Leasing-Rate 150 EURO bzw. jährliche Leasing-Rate 1.800 EURO nicht übersteigt,
 6. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 25.000 EURO nicht übersteigt,
 7. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 25.000 EURO,
 8. Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 25.000 EURO.
 9. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden,
 10. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 25.000 EURO,
 11. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 10.000 EURO,
 12. Gewährung von Darlehen und Zuschüssen bis einem Wert von 10.000 EURO,
 13. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem Baugesetzbuch,
 14. Ausübung der der Gemeinde nach der Landesbauordnung obliegenden Einvernehmenserklärungen und sonstigen Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten.

§ 3

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte der die Geschäfte der Gemeinde führenden Gemeinde Grömitz kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig: – Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung, – Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes, – Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde, – Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen, – Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Sie ist im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.

§ 4

Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Absatz 1 GO werden gebildet:

- a. **Ausschuss für Finanzen und Soziales**

Zusammensetzung:

6 Gemeindevertreterinnen und -vertreter und
3 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet:

- Finanzwesen
- Grundstücksangelegenheiten
- Steuerangelegenheiten
- Soziale Angelegenheiten
- Wirtschaftsförderung
- Personalangelegenheiten
- Büchereiwesen
- Heimatpflege
- Jugendpflege
- Förderung und Pflege des Sports

Der Ausschuss für Finanzen und Soziales entscheidet über:

- Stundungen ab einem Betrag von über 2.500 EURO bis zu einem Betrag von 5.000 EURO,
- Vergabe von Aufträgen ab einem Wert von über 25.000 EURO bis zu einem Wert von 75.000 EURO, soweit die Maßnahme zum Aufgabengebiet des Ausschusses gehört,
- Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen ab einem Wert von über 10.000 EURO bis zu einem Wert von 25.000 EURO, soweit die Maßnahme zum Aufgabengebiet des Ausschusses gehört,
- Gewährung von Darlehen und Zuschüssen ab einem Wert von über 10.000 EURO bis zu einem Wert von 20.000 EURO.

b. Bau- und Umweltausschuss

Zusammensetzung:

6 Gemeindevertreterinnen und -vertreter und
3 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet:

- Bau-, Wege- und Verkehrswesen
- Bauleitplanung (ohne Satzungsbeschluss)
- Umweltschutz
- Landschaftspflege und Naturschutz
- Kleingartenwesen
- Wohnungsangelegenheiten

Der Bau- und Umweltausschuss entscheidet über:

- Aufstellungs-, Entwurfs- und Auslegungsbeschlüsse in der Bauleitplanung,
- Vergabe von Aufträgen ab einem Wert von über 25.000 EURO bis zu einem Wert von 75.000 EURO, soweit die Maßnahme zum Aufgabengebiet des Ausschusses gehört,
- Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen ab einem Wert von über 10.000 EURO bis zu einem Wert von 25.000 EURO, soweit die Maßnahme zum Aufgabengebiet des Ausschusses gehört,
- die Zustimmung der Gemeinde nach § 36a Baugesetzbuch.

c. Ausschuss für Tourismus und Kultur

Zusammensetzung:

6 Gemeindevertreterinnen und -vertreter und
3 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet:

- Angelegenheiten des Tourismus Service Dahme und des Tourismus
- Kultur- und Gemeinschaftswesen
- Entwicklung und Förderung der touristischen Angelegenheiten
- Steuerung der wirtschaftlichen Betätigung und der privaten Beteiligung bezüglich der Sport- und Gesundheitszentrum Dahme GmbH
- Vorberatung der Wirtschaftspläne der Sport- und Gesundheitszentrum Dahme GmbH und des Tourismus Service Dahme
- Vorberatung der Jahresabschlüsse der Sport- und Gesundheitszentrum Dahme GmbH und des Tourismus Service Dahme

Der Ausschuss für Tourismus und Kultur entscheidet über:

- • Vergabe von Aufträgen ab einem Wert von über 25.000 EURO bis zu einem Wert von 75.000 EURO, soweit die Maßnahme zum Aufgabengebiet des Ausschusses gehört,
- • Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen ab einem Wert von über 10.000 EURO bis zu einem Wert von 25.000 EURO, soweit die Maßnahme zum Aufgabengebiet des Ausschusses gehört.

d. Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung

Zusammensetzung:

3 Gemeindevertreterinnen und -vertreter

Aufgabengebiet:

- Prüfung der Jahresrechnung

- Prüfung des Jahresabschlusses des Kurbetriebes.
- (2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
 - (3) Jede Fraktion kann bis zu drei stellvertretende Ausschussmitglieder vorschlagen. Das stellvertretende Ausschussmitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein gewähltes Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag der Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist. Mehrere stellvertretende Ausschussmitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihenfolge, in der sie zur Wahl vorgeschlagen worden sind.

Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.

- (4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Absatz 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen.

Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Absatz 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse a bis d auch Bürgerinnen und Bürger entsandt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.

- (5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und über die Befangenheit der nach § 46 Absatz 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung und der nach § 46 Absatz 6 Satz 4 an den Sitzungen des Ausschusses, dem sie angehören, teilnehmenden stellvertretenden Ausschussmitglieder übertragen.

§ 5

Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 6

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt gemäß § 35 a GO

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren Notsituationen können Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse oder der Beiräte als Videokonferenz durchgeführt werden.
- (2) In einer Sitzung nach Absatz 1 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Absatz 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 7

Einwohnerversammlung

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 25 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.

- (3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu drei Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und
 5. das Ergebnis der Abstimmung.
- Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.
- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 8

Verträge nach § 29 Abs 2 GO mit Gemeindevertreterinnen oder –vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder -vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Absatz 3 GO, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder –vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Absatz 3 GO beteiligt sind, die keinen öffentlichen Auftrag im Sinne des geltenden Vergaberechtes zum Gegenstand haben, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000 EURO, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500 EURO, halten. Verträge, die die Vergabe eines öffentlichen Auftrages zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechtes erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 25.000 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 2.500 EURO im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 2 im Wege der Verhandlungsvergabe oder im Wege des Direktauftrages, ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 25.000 EURO bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 2.500 EURO im Monat, nicht übersteigt.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500 EURO, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250 EURO, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Absatz 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 10 Veröffentlichungen

- (1) Satzungen der Gemeinde Dahme werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.groemitz.eu bekanntgemacht.
- (2) Jede Person kann sich Satzungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden im Rathaus in 23743 Grömitz, Kirchenstraße 11, zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (5) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden in den Lübecker Nachrichten/Ostholsteiner Nachrichten (Ausgabe Nord) bekanntgemacht. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 1 ins Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung zugänglich gemacht.

§ 11 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 01.04.2021 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 14.07.2022 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Ostholstein vom 24.02.2025 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Dahme, den 28.02.2025

gez.
Stefanie Friedrich-Suhr
(Bürgermeisterin)

Die Satzung wurde geändert:

durch	geändert am	gültig ab	Umfang der Änderung
1. Änderungssatzung	09.04.2026	16.04.2026	§ 4 (1) Buchstabe b.

Hauptsatzung der Gemeinde Dahme (Kreis Ostholstein)

Aufgrund des § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.02.2025 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Ostholstein folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Dahme erlassen:

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Wappen zeigt über blau-silbernen Wellen wachsend in Gold den roten älteren und den rot-silbern-roten jüngeren Leuchtturm der Gemeinde nebeneinander.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt auf blauem Flaggentuch, etwas aus der Mitte zur Stange hin versetzt, das Gemeindegewappen in flaggengerechter Tingierung, dessen Schildfuß einen mit zwei blauen gewellten Fäden belegten, breiten, gewellten gelben Streifen überdeckt.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindegewappen mit der Umschrift "Gemeinde Dahme, Kreis Ostholstein".
- (4) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Stundungen bis zu einem Betrag von 2.500 EURO,
 2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 1.500 EURO nicht überschritten wird,
 3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 1.500 EURO nicht überschritten wird,
 4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 25.000 EURO nicht übersteigt,
 5. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit die monatliche Leasing-Rate 150 EURO bzw. jährliche Leasing-Rate 1.800 EURO nicht übersteigt,
 6. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 25.000 EURO nicht übersteigt,
 7. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 25.000 EURO,
 8. Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 25.000 EURO.
 9. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden,
 10. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 25.000 EURO,
 11. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 10.000 EURO,
 12. Gewährung von Darlehen und Zuschüssen bis einem Wert von 10.000 EURO,
 13. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem Baugesetzbuch,
 14. Ausübung der der Gemeinde nach der Landesbauordnung obliegenden Einvernehmenserklärungen und sonstigen Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten.

§ 3

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte der die Geschäfte der Gemeinde führenden Gemeinde Grömitz kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig: – Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung, – Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes, – Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde, – Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen, – Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Sie ist im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.

§ 4

Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Absatz 1 GO werden gebildet:

- a. **Ausschuss für Finanzen und Soziales**

Zusammensetzung:

6 Gemeindevertreterinnen und -vertreter und
3 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet:

- Finanzwesen
- Grundstücksangelegenheiten
- Steuerangelegenheiten
- Soziale Angelegenheiten
- Wirtschaftsförderung
- Personalangelegenheiten
- Büchereiwesen
- Heimatpflege
- Jugendpflege
- Förderung und Pflege des Sports

Der Ausschuss für Finanzen und Soziales entscheidet über:

- Stundungen ab einem Betrag von über 2.500 EURO bis zu einem Betrag von 5.000 EURO,
- Vergabe von Aufträgen ab einem Wert von über 25.000 EURO bis zu einem Wert von 75.000 EURO, soweit die Maßnahme zum Aufgabengebiet des Ausschusses gehört,
- Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen ab einem Wert von über 10.000 EURO bis zu einem Wert von 25.000 EURO, soweit die Maßnahme zum Aufgabengebiet des Ausschusses gehört,
- Gewährung von Darlehen und Zuschüssen ab einem Wert von über 10.000 EURO bis zu einem Wert von 20.000 EURO.

b. Bau- und Umweltausschuss

Zusammensetzung:

6 Gemeindevertreterinnen und -vertreter und
3 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet:

- Bau-, Wege- und Verkehrswesen
- Bauleitplanung (ohne Satzungsbeschluss)
- Umweltschutz
- Landschaftspflege und Naturschutz
- Kleingartenwesen
- Wohnungsangelegenheiten

Der Bau- und Umweltausschuss entscheidet über:

- Aufstellungs-, Entwurfs- und Auslegungsbeschlüsse in der Bauleitplanung,
- Vergabe von Aufträgen ab einem Wert von über 25.000 EURO bis zu einem Wert von 75.000 EURO, soweit die Maßnahme zum Aufgabengebiet des Ausschusses gehört,
- Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen ab einem Wert von über 10.000 EURO bis zu einem Wert von 25.000 EURO, soweit die Maßnahme zum Aufgabengebiet des Ausschusses gehört.

c. Ausschuss für Tourismus und Kultur

Zusammensetzung:

6 Gemeindevertreterinnen und -vertreter und
3 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet:

- Angelegenheiten des Tourismus Service Dahme und des Tourismus
- Kultur- und Gemeinschaftswesen
- Entwicklung und Förderung der touristischen Angelegenheiten
- Steuerung der wirtschaftlichen Betätigung und der privaten Beteiligung bezüglich der Sport- und Gesundheitszentrum Dahme GmbH
- Vorberatung der Wirtschaftspläne der Sport- und Gesundheitszentrum Dahme GmbH und des Tourismus Service Dahme
- Vorberatung der Jahresabschlüsse der Sport- und Gesundheitszentrum Dahme GmbH und des Tourismus Service Dahme

Der Ausschuss für Tourismus und Kultur entscheidet über:

- • Vergabe von Aufträgen ab einem Wert von über 25.000 EURO bis zu einem Wert von 75.000 EURO, soweit die Maßnahme zum Aufgabengebiet des Ausschusses gehört,
- • Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen ab einem Wert von über 10.000 EURO bis zu einem Wert von 25.000 EURO, soweit die Maßnahme zum Aufgabengebiet des Ausschusses gehört.

d. Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung

Zusammensetzung:

3 Gemeindevertreterinnen und -vertreter

Aufgabengebiet:

- Prüfung der Jahresrechnung
- Prüfung des Jahresabschlusses des Kurbetriebes.

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (3) Jede Fraktion kann bis zu drei stellvertretende Ausschussmitglieder vorschlagen. Das stellvertretende Ausschussmitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein gewähltes Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag der Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist. Mehrere stellvertretende Ausschussmitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihenfolge, in der sie zur Wahl vorgeschlagen worden sind.

Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.

- (4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Absatz 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen.

Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Absatz 2 GO, einschließlich deren Stellvertreter, können in die Ausschüsse a bis d auch Bürgerinnen und Bürger entsandt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.

- (5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und über die Befangenheit der nach § 46 Absatz 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung und der nach § 46 Absatz 6 Satz 4 an den Sitzungen des Ausschusses, dem sie angehören, teilnehmenden stellvertretenden Ausschussmitglieder übertragen.

§ 5

Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 6

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt gemäß § 35 a GO

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren Notsituationen können Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse oder der Beiräte als Videokonferenz durchgeführt werden.
- (2) In einer Sitzung nach Absatz 1 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Absatz 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 7

Einwohnerversammlung

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 25 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.

- (3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu drei Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und
 5. das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 8

Verträge nach § 29 Abs 2 GO mit Gemeindevertreterinnen oder –vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder -vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Absatz 3 GO, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder –vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Absatz 3 GO beteiligt sind, die keinen öffentlichen Auftrag im Sinne des geltenden Vergaberechtes zum Gegenstand haben, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000 EURO, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500 EURO, halten. Verträge, die die Vergabe eines öffentlichen Auftrages zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechtes erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 25.000 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 2.500 EURO im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 2 im Wege der Verhandlungsvergabe oder im Wege des Direktauftrages, ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 25.000 EURO bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 2.500 EURO im Monat, nicht übersteigt.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500 EURO, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250 EURO, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Absatz 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 10 Veröffentlichungen

- (1) Satzungen der Gemeinde Dahme werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.groemitz.eu bekanntgemacht.
- (2) Jede Person kann sich Satzungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden im Rathaus in 23743 Grömitz, Kirchenstraße 11, zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (5) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden in den Lübecker Nachrichten/Ostholsteiner Nachrichten (Ausgabe Nord) bekanntgemacht. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 1 ins Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung zugänglich gemacht.

§ 11 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 01.04.2021 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 14.07.2022 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Ostholstein vom 24.02.2025 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Dahme, den 28.02.2025

Stefanie Friedrich-Suhr
(Bürgermeisterin)

Amtliche Bekanntmachung

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Dahme (Kreis Ostholstein)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 05.02.2026 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Ostholstein folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung für die Gemeinde Dahme vom 28.02.2025 erlassen:

Artikel 1

§ 4 Ständige Ausschüsse wird in **Abs. 1 Buchstabe b.**, wie folgt gefasst:

b. Bau- und Umweltausschuss

Zusammensetzung:

6 Gemeindevertreterinnen und -vertreter und
3 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet:

- Bau-, Wege- und Verkehrswesen
- Bauleitplanung (ohne Satzungsbeschluss)
- Umweltschutz
- Landschaftspflege und Naturschutz
- Kleingartenwesen
- Wohnungsangelegenheiten

Der Bau- und Umweltausschuss entscheidet über:

- Aufstellungs-, Entwurfs- und Auslegungsbeschlüsse in der Bauleitplanung,
- Vergabe von Aufträgen ab einem Wert von über 25.000 EURO bis zu einem Wert von 75.000 EURO, soweit die Maßnahme zum Aufgabengebiet des Ausschusses gehört,
- Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen ab einem Wert von über 10.000 EURO bis zu einem Wert von 25.000 EURO, soweit die Maßnahme zum Aufgabengebiet des Ausschusses gehört,
- die Zustimmung der Gemeinde nach § 36a Baugesetzbuch.

Artikel 2

Diese 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung für die Gemeinde Dahme tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Ostholstein vom 30.03.2026 erteilt.

Ausgefertigt:

Dahme, den 09.04.2026

gez.

(Stefanie Friedrich-Suhr)
Bürgermeisterin

Veröffentlichung/Bekanntmachung:

Am 15.04.2026 auf www.groemitz.eu

(Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft)